

Geschäftsordnung der Pfarrjugend in St. Johann Baptist, Pfarrgemeinde in Haidhausen

Diese Satzung beinhaltet Ziele, Zusammensetzung und Verfahren der
Pfarrjugend der Pfarrei St. Johann Baptist, München-Haidhausen:

Fassung vom 4.2.2009



Präambel

Die Pfarrjugend St. Johann Baptist München-Haidhausen ist eine selbst organisierte Gruppierung der katholischen Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in München-Haidhausen und gestaltet als Teil dieser Gemeinde deren Leben aktiv mit. Grundlage für alle Aktivitäten sind christliche Werte und der katholische Glaube. Ein wichtiges Anliegen der Jugend von St. Johann Baptist ist die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Pfarrgemeinde. Es gelten die Leitlinien kirchlicher Jugendarbeit der Erzdiözese München und Freising. Die Arbeitsweise und Struktur der SJB-Jugend sind demokratisch.

§1 Name, Sitz und Zeichen

Die Kinder- und Jugendgruppen der Pfarrei St. Johann Baptist führen den Namen „SJB-Jugend“.

Die SJB-Jugend umfasst insbesondere folgende Gruppierungen und Aktivitäten:

- Die Ministranten
- Das T-Stüberl
- Das Zeltlager
- Die Jugendband

Ausserdem:

- Alle sonstigen vom Pfarrjugendrat organisierten oder unterstützten Gruppen
- Alle sonstigen in der Pfarrjugend engagierten Jugendlichen.

Die Gruppen der SJB-Jugend treffen sich in der Regel im Jugendheim der Pfarrei St. Johann Baptist, Kirchenstraße 37 Rgb. 81675 München.

§2 Ziele und Aufgaben

Das Ziel der SJB-Jugend ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu mündigen Christen zu unterstützen, sowie sie in das Leben der Gemeinde einzuführen.

Grundlage dafür ist die Vermittlung von Toleranz im Umgang miteinander und Verantwortungsbewusstsein für das eigene Tun und Handeln.

Die Hauptaufgabe der SJB-Jugend ist die Hilfe zur persönlichen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in ihrem Einflussbereich. Durch die Aktivitäten und das Handeln der SJB-Jugend sollen den Kindern und Jugendlichen Freiräume zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten geschaffen werden. Insbesondere durch Freizeitangebote versucht die SJB-Jugend, aktiv die Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Die SJB-Jugend bemüht sich in ihrer Jugendarbeit den Anforderungen pädagogischer und methodischer Erkenntnisse gerecht zu werden (z.B. durch Gruppenleiterschulungen, etc.), Gruppenstunden und Jugendtreffs konzeptionell zu gestalten, religiöse und gesellschaftliche Themen einzubinden und in gruppenübergreifende Aktivitäten der Pfarrgemeinde zu integrieren.

Die Mitglieder der SJB-Jugend sollen Ansprechpartner und Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche sein.

§3 Aufbau

1. Der Pfarrjugendrat (PJR)

Der Pfarrjugendrat ist das oberste Organ der SJB-Jugend.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder:

Der PJR setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Die Pfarrjugendleitung, die Gruppenleiter oder Vertreter der jeweiligen Gruppe, die Oberministranten, die T-Stüberl-Leitung, die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat und die Redakteure des Baptik'l. Der PJR kann weitere Mitglieder durch Abstimmung berufen. Die Berufung erlischt mit dem Grund der Berufung oder dem Austritt des Mitglieds.

Die Pfarrjugendleitung führt eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Beratende Mitglieder:

Beratende Funktion haben der Pfarrer sowie der Jugendseelsorger der Pfarrei, der Sachausschuss Jugend des PGR, der/die Dekanatsjugendpfleger/-in, der/die Dekanatsjugendseelsorger/-in, sowie die Dekanatsleitung.

(3) Aufgaben:

Die Aufgaben des PJR sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über

- die an den PJR gerichteten Anträge

- die Finanzen des Jugendetats

- die Jahresplanung

- die Geschäftsordnung

b) Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Entlastung der Pfarrjugendleitung und die Berufung und Entlastung des Kassenwartes

d) Information über die Situation der Pfarrjugend

e) Planung, Beschlussfassung und Verantwortung für die Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrjugend

f) Die Einrichtung von Ausschüssen und die Ernennung von Beauftragten für bestimmte Themen. Die Einrichtung erfolgt bis auf Widerruf oder bis zur natürlichen Erledigung der Sache.

g) Die Bestätigung der T-Stüberlleitung. Die Bestätigung erfolgt bis auf Widerruf.

h) Die Bestätigung aller sonstigen Gruppenleiter. Die Bestätigung erfolgt bis auf Widerruf.

i) die Berufung des/ der Dekanatsdelegierten. Die Berufung erfolgt bis auf Widerruf.

j) die Berufung weiterer Mitglieder.

(4) Beschlussfassung:

Ein Antrag oder Beschluss gilt auch ohne förmliche Abstimmung als angenommen, wenn keine Gegenstimmen geäußert werden. Wird eine Gegenstimme geäußert, so bedarf es einer förmlichen Abstimmung.

Zur Beschlussfassung bedarf es mindestens der Hälfte der abgegeben Stimmen.

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es mindestens 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder.

Abgestimmt wird per Handzeichen.

Auf Antrag kann mit 1/3 der Stimmen eine geheime Abstimmung festgesetzt werden.

Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss allen Mitgliedern des PJR binnen einer Woche zugänglich gemacht werden.

(5) Beschlussfähigkeit:

Der PJR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag. Dies kann bis zum Ende der nachfolgenden Sitzung geschehen. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann sich auf einzelne Abstimmungen oder auf die gesamte Sitzung beziehen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind alle betroffenen Entscheidungen dem PJR bis zum Ende der nachfolgenden Sitzung erneut zur Abstimmung vorzulegen. Ist die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt der Abstimmung zweifelhaft, so dürfen keine etatrelevanten Beschlüsse getroffen werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung:

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrjugend, der Pfarrgemeinderat und alle unter § 3 1. (1) und (2) aufgeführten Personen.

Mitgliedern des PJR können Anträge vor oder während der Sitzung mündlich oder schriftlich stellen.

Nicht-Mitglieder des PJR müssen Anträge bis einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei der Pfarrjugendleitung einreichen.

(7) Ausschüsse und Beauftragte:

Der PJR kann zu allen die Jugend betreffenden Fragen Ausschüsse bilden oder Beauftragte benennen.

(8) Ausschluss der Öffentlichkeit

Der PJR tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen für den Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.

2. Die Pfarrjugendleitung (PJL)

(1) Zusammensetzung:

Die PJL besteht aus maximal drei Personen, die für zwei Jahre von der gesamten Pfarrjugend gewählt werden.

(2) Wahl:

Die Wahl ist geheim, gleich, frei und unmittelbar.

Wahlberechtigt sind alle katholischen Jugendlichen ab der Firmung, die im Pfarregebiet wohnen oder sich in der SJB-Jugend engagieren, sowie alle Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich aktiv in der SJB-Jugend engagieren.

Nicht-aktive Mitglieder dürfen nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wählen.

Die Abstimmung findet auf folgende Weise statt:

Fall a: es wird getrennt geschlechtlich gewählt, wenn pro Geschlecht mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stehen;

Fall b: es wird geschlechtsunabhängig gewählt, wenn von einem Geschlecht höchstens ein Kandidat zur Wahl steht.

Die Mitglieder der PJL müssen einen evt. Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode vier Wochen vorher dem PJR erklären.

Der PJR hat mindestens 4 Wochen vor der PJL-Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, der die Aufstellung der Kandidaten sowie die Wahlmodalitäten regelt.

Die Kandidaten müssen ihre Kandidatur mindestens 3 Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt geben. Näheres regelt der Wahlausschuss.

(3) Aufgaben:

- Leitung des PJR
- Koordination der Aktivitäten der SJB-Jugend
- Vertretung der Pfarrjugend im PGR
- Vertretung der Pfarrjugend nach außen
- Aufstellung des Etats in Zusammenarbeit mit dem Jugendseelsorger

3. Die Ministranten

Die Ministranten sind die Gemeinschaft aller Ministranten der Pfarrei St. Johann Baptist, München-Haidhausen.

Sie sind im Pfarrjugendrat durch bis zu drei Oberministranten mit Sitz und Stimme vertreten. Alles Weitere regeln die Ministranten in eigener Verantwortung.

4. Das T-Stüberl

Das T-Stüberl ist ein offener Treff für alle interessierten Jugendlichen. Zuständig für den Betrieb ist die T-Stüberlleitung. Sie regelt alles Weitere in eigener Verantwortung. Die Bestätigung der T-Stüberlleitung erfolgt bis auf Widerruf.

5. Das Zeltlager

Das Zeltlager ist ein Ferienangebot der SJB-Jugend. Alles Weitere regelt der Ausschuss „Zela-Team“ in eigener Verantwortung. Das Zela-Team umfasst alle Betreuer.

7. Der Baptik'l

Der „Baptik'l“ ist das Presseorgan der SJB-Jugend. Er wird in eigener Verantwortung vom Redaktionsteam geleitet, das im PJR mit Sitz und Stimme vertreten ist.

6. Die Jugendband

Die Jugendband ist ein Zusammenschluss musikinteressierter Jugendlicher der Pfarrei unter der musikalischen Leitung des Kirchenmusikers. Sie kann einen Vertreter in den PJR entsenden. Alles Weitere regelt die Jugendband in eigener Verantwortung.

7. Sonstige Gruppen

Bei Bedarf kann die SJB-Jugend zusätzliche Gruppen gründen oder bereits entstandene Gruppen in die Pfarrjugend aufnehmen. Die Gruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Pfarrjugendrat. Alles Weitere regeln die jeweiligen Gruppenleiter in eigener Verantwortung.

Schlussbestimmungen:

Diese Geschäftsordnung wurde am 19.12.2008 (zuletzt geändert am 4.2.2009) vom Pfarrjugendrat angenommen. Sie tritt am 1.1.2009 in Kraft und löst alle vorangegangenen Satzungen oder Geschäftsordnungen für die SJB-Jugend oder den Pfarrjugendrat ab. Sie bleibt in Kraft bis die SJB-Jugend sich eine neue Geschäftsordnung gibt.